



Allgemeinverfügung

Verschießen von pyrotechnischer Munition zu Silvester

Aufgrund der §§ 12 Abs. 5, 10 Abs. 5 Waffengesetz (WaffG) vom 11.10.2002 (BGBl. 2002 Teil I Nr. 73) in der zurzeit geltenden Fassung ergeht folgende Verfügung:

In der Zeit vom 31. Dezember 2014 - 18.00 Uhr - bis 1. Januar 2015 - 03.00 Uhr - wird für das Gebiet des Landkreises Rotenburg (Wümme) das Verschießen von pyrotechnischer Munition mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen unter nachstehenden Auflagen erlaubt:

Auflagen:

1. Es darf nur erlaubnisfreie pyrotechnische Munition der Klasse PM I verschossen werden.
2. Es darf zwischen **24.00 Uhr und 01.00 Uhr** die in Nr. 1 genannte Munition verschossen werden. In der übrigen Zeit gilt die Erlaubnis nur im **befriedeten Besitztum** für Inhaber des Hausrechtes oder mit dessen Zustimmung (nicht auf öffentlichen Straßen, Wegen oder Plätzen).
3. In unmittelbarer Nähe (200 m) von Kirchen, Krankenhäusern, Kinder- und Altenheimen Reetdach- und Fachwerkhäuser sowie von Tiergehegen und Tierheimen ist das Schießen mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen nicht erlaubt.
4. In unmittelbarer Nähe (100 m) von Eisenbahnanlagen, Bundeswasserstraßen und Seeschiffahrtsstraßen ist das Verschießen von pyrotechnischer Munition ebenfalls nicht erlaubt.
5. Von brandempfindlichen Anlagen wie z. B. Tankstellen, Kraftstoff-, Gas- und Öllagern ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 200 m einzuhalten.

Hinweise:

- Diese Verfügung regelt das Verschießen von pyrotechnischer Munition mit Schusswaffen nach den waffenrechtlichen Bestimmungen. Die Vorschriften des Sprengstoffgesetzes für das Abbrennen von Feuerwerkskörpern bleiben unberührt.
- Beim Umgang mit Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen hat der Benutzer eigenverantwortlich dafür Sorge zu tragen, dass jegliche Gefährdung von Personen, Tieren oder Sachen ausgeschlossen ist. Die Schussabgabe hat jeweils senkrecht nach oben zu erfolgen.
- Nach § 2 Abs. 1 WaffG ist der Umgang mit erlaubnisfreien Waffen oder Munition nur Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, erlaubt.
- Die Allgemeinverfügung ersetzt **nicht** die nach dem Waffengesetz gesondert erforderliche Erlaubnis zum Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen. Das Führen der vorgenannten Waffen außerhalb des befriedeten Besitztums ist auch in dem Erlaubniszeitraum ohne den Kleinen Waffenschein nicht zulässig.
- Nach § 52 Abs. 3 Ziffer 2. a) WaffG wird mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine Schusswaffe ohne die erforderliche Erlaubnis führt.

- Nach § 53 Abs. 1 Ziffer 3 WaffG handelt ordnungswidrig, wer vorsätzlich oder fahrlässig mit einer Schusswaffe ohne die erforderliche Erlaubnis schießt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu zehntausend Euro geahndet werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Verfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Stade, Postfach 31 71, 21670 Stade, schriftlich, elektronisch oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten/der Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle dieses Gerichts, Am Sande 4a, 21682 Stade, erhoben werden.

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) hat eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung.

Rotenburg (Wümme), den 15.12.2014
Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat